

BUND-Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts“

2. Juni 2014

Kernaussagen zum EEG-Gesetzesentwurf

1. Den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht ausbremsen – das EEG als das zentrale Klimaschutzinstrument stärken
2. Bürgerenergie erhalten und stärken
3. Keinen Deckel für Wind und PV
4. Keine Pflicht zur Direktvermarktung
5. Kein Systemwechsel zu Ausschreibungen
6. Spielraum der EU-Beihilfeleitlinien für Energie und Umwelt ausnutzen
7. Echte Marktintegration der Erneuerbaren ermöglichen – Verordnungsermächtigung für Grünstrom-Direktvermarktung in das EEG einfügen
8. Ausbau der erneuerbaren Energien naturverträglicher machen
9. Gerechte Kostenverteilung statt übermäßige Industriesubventionen
10. Keine EEG-Umlage für Eigenstromerzeugung aus Erneuerbaren- und KWK-Strom – klimaschädliche Subventionen durch das EEG abbauen

Vorbemerkung

Mehr Klimaschutz und ein schnellerer Ausstieg aus der riskanten Atomkraft erfordern neben der Senkung des Energieverbrauchs den weiteren dynamischen Ausbau der erneuerbaren Energien. Das Ziel muss eine hundertprozentige Energieerzeugung aus regenerativen Quellen sein. Das in den zurückliegenden Jahren erreichte Tempo beim Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor muss verstetigt und möglichst weiter erhöht werden. Leider haben politische Verunsicherungen im Jahr 2013 (vor allem die Debatte um die „Strompreisbremse“) dazu geführt, dass der Ausbau im letzten Jahr auch ohne Gesetzesänderung deutlich abgebremst worden ist. Alle Investoren, vor allem aber auch Bürgerinnen und Bürger vor Ort brauchen klare und verlässliche Rahmenbedingungen, die Investitionen ohne unnötige Risiken sicherstellen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) wird eine Richtungsentscheidung getroffen, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien eher zentral in die Hände weniger großer Stromkonzerne zu legen und damit weg von dem bisher erfolgreichen Weg des eher dezentralen und verbrauchsnahe Ausbaus in den Händen von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) fordert, dass das EEG weiterhin und verstärkt Anreize für eine

naturverträgliche, dezentrale und verbrauchsnahe Stromerzeugung setzt und Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, auch weiterhin mit ihren Investitionen eine tragende Säule der Energiewende zu sein. Der nötige Ausbau der Photovoltaik in den Städten und der Ausbau der Windenergie auf dem Land (Onshore) muss vorangebracht werden. Diese Energieerzeugung ist kostengünstig und auch aus Gründen des Naturschutzes dem Ausbau der Windkraft auf dem Meer (Offshore) vorzuziehen und darf auf keinen Fall gedeckelt werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss naturverträglicher erfolgen. Insbesondere muss es darum gehen, den weiteren Ausbau der Biomasse auf Abfall- und Reststoffe zu konzentrieren.

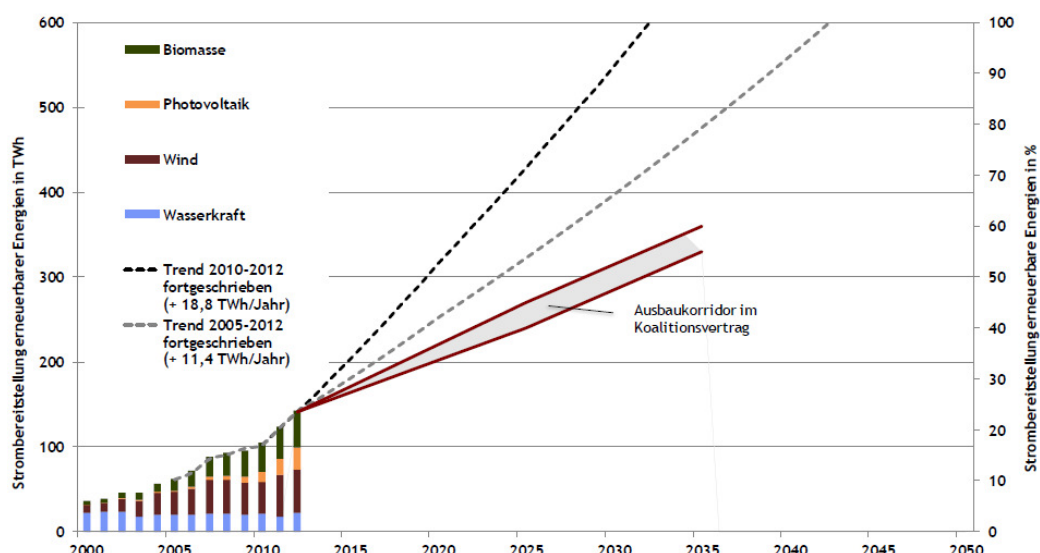
Kosten und Nutzen der Energiewende müssen in Zukunft wieder fair zwischen den verschiedenen Stromverbrauchern aufgeteilt werden. Dazu gehört, die übermäßigen Subventionen für die Industrie zu kürzen und klimaschädliche Subventionen durch das EEG abzubauen.

1. Den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht ausbremsen – das EEG als das zentrale Klimaschutzinstrument stärken

Der Gesetzesentwurf sieht in § 1 Abs. 2 einen verbindlichen Ausbaukorridor vor. Die Ziele des Anteils erneuerbarer Energien am Strom-Mix von 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 und 55 bis 60 Prozent in 2035 sind deutlich zu niedrig und bedeuten ein Ausbremsen der realen Ausbaudynamik. Das damit von der Bundesregierung geplante Ziel von 35 Prozent bis 2020 würde bedeuten, dass zusätzlich ca. 10 Prozent des Stromverbrauchs mit fossilen statt mit Erneuerbaren Energien produziert werden müssten. Dies bedeutet zusätzliche 57 Mio. t Kohlendioxid.

Eine Untersuchung des FÖS für die Grüne Bundestagsfraktion zeigt deutlich, dass der Ausbaukorridor weit hinter der realen Ausbaudynamik der letzten Jahre zurückbleibt:

Ausbaupfade der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien



Quellen : Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien 2000-2012 laut AGEE-Stat (2013), Ausbaukorridor laut CDU/CSU/SPD (2013), Trend 2005-2012 und 2010-2012 eigene Berechnung

Dr. Joachim Nitsch hat analysiert, ob die nationalen Klimaschutzziele sowie das nationale verpflichtende Ausbauziel für erneuerbare Energien unter Zugrundelegung der Ziele und

Maßnahmen des Koalitionsvertrages – also entsprechend dem Ausbaukorridor im EEG-Gesetzesentwurf – erreicht werden können. Das Ergebnis ist:

- Das verpflichtende nationale Erneuerbare-Energien(EE)-Ausbauziel für 2020 wird deutlich verfehlt (16,5 statt 18 Prozent).
- Das kurzfristige Nationale Klimaziel von 40 Prozent Treibhausgas(THG)-Einsparung bis 2020 wird deutlich verfehlt. Abhängig von der Abschaltgeschwindigkeit bei Kohlekraftwerken würden nur 29 bis 32 Prozent THG-Emissionen bis 2020 eingespart werden.

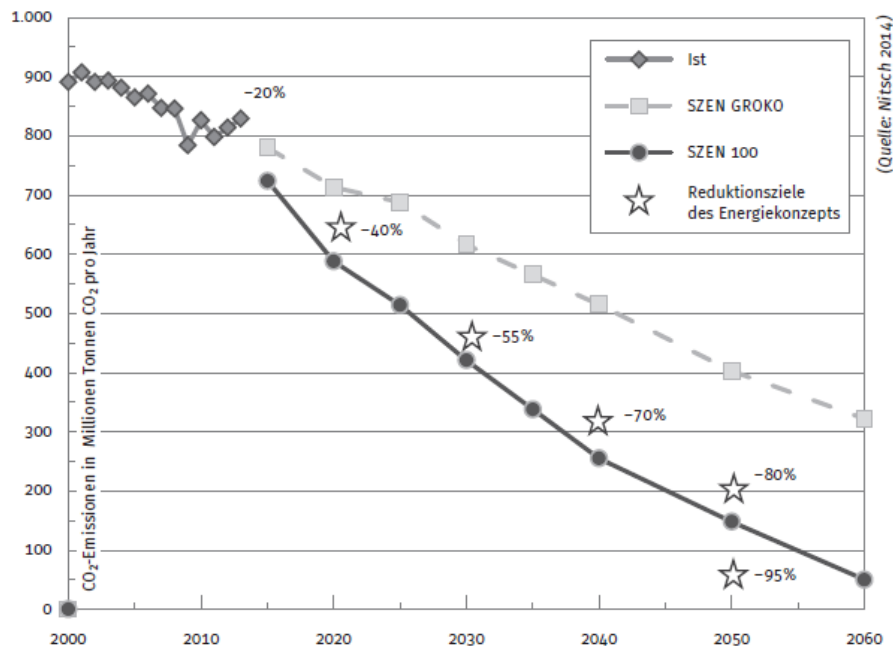


Abbildung 2: Entwicklung der energiebedingten CO₂-Emissionen (einschließlich Industrieprozesse) bis 2013 und Reduktionspfade in zwei Szenarien.

Die Ergebnisse der Studie von Herrn Dr. Nitsch decken sich mit den Berechnungen des BMUB, die davon ausgehen, dass mit den Maßnahmen, die schon auf dem Weg sind, allenfalls ein THG-Minderungsziel von 33 Prozent bis 2020 erreicht würde. Die Ministerin hat ein Aktionsprogramm auf den Weg gebracht, um diese Lücke zu schließen. Vor diesem Hintergrund ist es absurd, wenn die Bundesregierung das EEG als bisher erfolgreichstes Klimaschutzinstrument ausbremst.

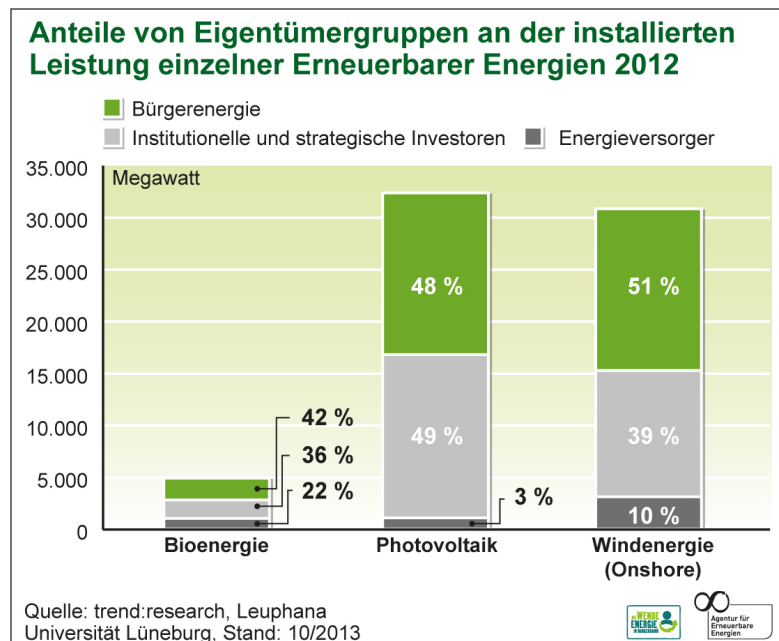
Der BUND fordert

- Es müssen Erneuerbaren-Ausbauziele von mindestens 45 Prozent bis 2020 und 75 Prozent bis 2030 ins EEG geschrieben werden.

2. Bürgerenergie erhalten

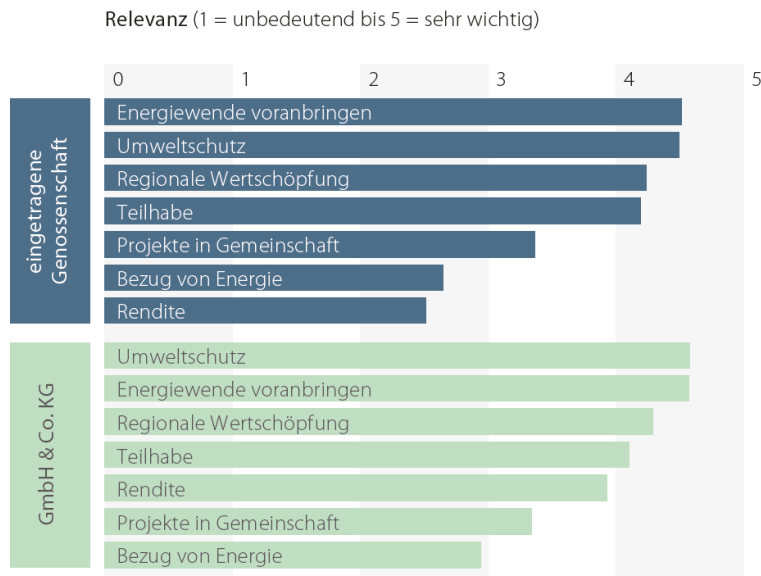
Die Bürgerinnen und Bürger treiben vor allem den Ausbau der Windenergie an Land und der Photovoltaik voran. Jede Reform des EEG muss sich daran messen lassen, ob auch weiterhin eine dynamische und naturverträgliche Energiewende in Bürgerhand möglich ist. Das EEG ist mit seiner Einspeisevergütung der Erfolgsgarant der Energiewende. Dies liegt auch daran, dass die

bisherigen Regelungen Investitionssicherheit garantieren und es auch kleinen Investoren ermöglichen, in die Energiewende zu investieren.



Nahezu jede zweite Kilowattstunde Ökostrom kommt bereits aus Erneuerbare-Energie-Anlagen, die von kleineren privaten Investoren errichtet wurden. Dieses Engagement der Bürgerinnen und Bürger bei der Energiewende könnte jedoch durch die geplante EEG-Reform ein jähes Ende finden. Von den vorgesehenen Änderungen sind Bürgerenergiegenossenschaften, Bürgerwindparkbetreiber und Privatpersonen mehr als alle anderen Akteure der Energiewirtschaft negativ betroffen, was eine Studie der Leuphana Universität Lüneburg zur Marktrealität von Bürgerenergie-Projekten und den Auswirkungen der aktuellen EEG-Reform aufzeigt, die im Auftrag vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und dem Bündnis Bürgerenergie erstellt worden ist.

Gesellschaftliche Ziele entscheiden bei der Bürgerenergie



Quelle: Leuphana Universität Lüneburg
Infografik: infotext-berlin.de



Eine der Gefahren für das Engagement der Bürger bei der Energiewende ist laut Studie die im EEG-Entwurf vorgesehene "Verpflichtende Direktvermarktung". Die Bundesregierung wolle Erzeuger von erneuerbarem Strom dazu bringen, die Vermarktung ihres Stroms an den Vorgaben der Strombörse auszurichten. Dies macht Bürgerenergie-Akteure von hochspezialisierten Vermarktungsunternehmen abhängig. Die Folge: Bürgerenergie wird es schwer haben, sich weiter auf dem Markt zu behaupten.

Besonders bedrohlich für kleinere private Investoren ist laut Studie die geplante Regelung, wonach ab 2017 nur noch Marktteilnehmer Erneuerbare-Energie-Anlagen errichten dürften, die per Ausschreibung den Zuschlag erhalten hätten. Dies könnte das endgültige Aus für die Bürgerenergie bedeuten. Die volkswirtschaftliche Logik und sämtliche Erfahrungen aus der Praxis anderer Länder zeigen: Ausschreibungen begünstigen die größten Anbieter. Mit einer Ausschreibung entstehen Transaktionskosten und Risiken, die größere Unternehmen leichter abfangen können. Bürgerenergie-Akteure hingegen können weder die Risiken streuen, sie durch eigenes großes Kapital absichern oder die höheren Transaktionskosten zwischenfinanzieren. Bürgerenergie wird daher kaum eine Chance haben, sich im Ausschreibungsverfahren gegen größere Konkurrenten durchzusetzen.

Der BUND fordert

- keine verpflichtende Direktvermarktung (siehe 4.)
- kein Wechsel zu einem Ausschreibungssystem (siehe 5.)

3. Keinen Deckel für Wind und PV

Bei den teuren und auch ökologisch nicht unproblematischen Technologien Wind-Offshore und Biomasse ist eine vernünftige Mengensteuerung sinnvoll. Vernünftig ist es wie im Gesetzentwurf vorgesehen, die Ausbauziele der Offshore-Windenergie der Realität anzupassen und den weiteren Ausbau der Biomasse überwiegend auf Abfall- und Reststoffe zu beschränken.

Wer diese richtigen Begrenzungen vornimmt, muss aber gleichzeitig einen dynamischen Ausbau von Wind-Onshore und Photovoltaik ermöglichen, wenn die Energiewende nicht insgesamt abgebremst werden soll. Eine Deckelung für Wind-Onshore und Photovoltaik lehnt der BUND ab. Eine solche Deckelung ist Gift für die Investitionssicherheit und damit ein Problem für die Ausbaudynamik insgesamt, aber vor allem ein Problem für Bürgerprojekte ohne Risikokapital. Dies gilt insbesondere für die Windenergie, die eine deutlich längere Projektplanung von 2 bis 3 Jahren benötigt. Wie sich im Rahmen dieser Projektplanungen sinnvoll auf die ungewisse Vergütung eingestellt werden kann ist unklar. In jedem Fall wird es zu Risikoaufschlägen kommen.

Umgesetzt werden soll der „Ausbaupfad“ nach § 1b durch einen sog. „atmenden Deckel“ für Wind-Onshore und Photovoltaik von je 2.500 MW pro Jahr in den §§ 28 und 29. Dass die Deckel real zu einem Ausbremsen des Ausbaus führen werden, verdeutlicht diese BUND-Übersicht. Zwar ist es den Bundesländern gelungen, diesen Deckel für die Windenergie leicht zu lüften, indem jetzt auch im Rahmen des Repowerings abgebaute Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Aber dies ändert an der grundsätzlichen Bremse für den Ausbau wenig, wie die folgende Übersicht verdeutlicht. Hier wird der tatsächliche Ausbau (in MW) mit dem nach der EEG-Novelle geplanten Zubau-Deckel verglichen:

Jahr	Leistung EE in MW	Zubau in MW
2008	40.358	4.242
2009	47.590	7.232
2010	56.723	9.133
2011	66.825	10.102
2012	77.083	10.258
2013	ca. 83.600	ca. 6.600
Zubau nach EEG-Gesetzesentwurf		6.100 ohne Offshore: 5.100

An dem bislang schon bestehenden absoluten Deckel für die PV-Förderung bei 52 GW wird nichts geändert. Diese Beschränkung behindert perspektivisch diese zentrale Technologie der Energiewende. Die inzwischen stark gesunkenen Kosten der Photovoltaik bedeuten, dass der weitere Zubau deutlich kostengünstiger erfolgen wird.

Der BUND fordert

- Die Deckelung von Wind-Onshore und Photovoltaik bei 2500 MW muss gestrichen werden.
- Der absolute Deckel für die PV-Förderung bei 52 Gigawatt (GW) muss abgeschafft werden. Diese Beschränkung behindert perspektivisch diese zentrale Technologie der Energiewende. Die inzwischen stark gesunkenen Kosten der Photovoltaik bedeuten, dass der weitere Zubau deutlich kostengünstiger erfolgen wird.

4. Keine Pflicht zur Direktvermarktung

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2017 alle Neuanlagen ihren Strom direkt vermarkten sollen. Eine direkte finanzielle Förderung erhalten nur die Anlagenbetreiber, die für ihren Strom die Marktprämie (§§ 32–34) in Anspruch nehmen. Strom aus Anlagen, die nicht die Voraussetzungen der §§ 32–34 erfüllen, wird nach § 35 nur dann finanziell vergütet, wenn die Anlagen kleiner als 500 Kilowatt (vor dem 1. Januar 2016) bzw. kleiner als 250 Kilowatt (nach dem 31. Dezember 2015) bzw. 100 Kilowatt (nach dem 31. Dezember 2017) sind. Im Rahmen der verpflichtenden Direktvermarktung wird eine sogenannte „Ausfallvermarktung“ eingeführt (§36). Danach können Anlagenbetreiber, die ihren Strom vorübergehend nicht direkt vermarkten können, z.B. im Fall einer Insolvenz ihres Direktvermarktungsunternehmers, ihren Strom den Übertragungsnetzbetreibern andienen, die als Ausfallvermarkter einspringen. Sie erhalten in diesem Fall aber nur 80 Prozent der Marktprämie.

Das Problem ist, dass Kredite durch die verpflichtende Direktvermarktung knapper, teurer und kurzfristiger werden. Dies liegt insbesondere an dem Risiko eines Zahlungsausfalls bei den Direktvermarktern und an den Risiken der Vermarktungskosten, die dann nicht mehr zu umgehen sind. Dies kann gerade für Bürgerenergieprojekte problematisch sein, da sie Risiken nicht oder nur sehr begrenzt streuen können und bei Problemen in einem Projekt somit viel schneller in Zahlungsschwierigkeiten geraten als größere Unternehmen oder Konzerne. Beim Gesetzesentwurf der Bundesregierung liegen die Mindereinnahmen und damit die Einsparungen für das EEG-Konto bei mindestens dem Vierfachen bis über dem Zehnfachen der Vermarktungskosten der Übertragungsnetzbetreiber, so dass jede Nutzung des Ausfallvermarkters zu einer Reduzierung der EEG-Umlage führt. Aus Sicht der Bürgerenergie kann der Ausfallvermarkter in seiner im EEG-Entwurf vorgesehenen Ausgestaltung für betroffene Betreiber zu schmerzhaften Gewinneinbrüchen führen. Bürgerenergie wird häufiger als andere Akteure die Ausfallvermarktung nach § 36 in Anspruch nehmen müssen. Daher ist die Reduzierung der Marktprämie um 20 Prozent, die in diesem Fall vorgesehen ist, de facto eine Bürgerenergie-Pönale.

Der BUND fordert

- Die Direktvermarktung (Marktprämie) darf nicht verpflichtend gemacht werden.
- Die spezifischen Risiken für Bürgerenergie, die mit der verpflichtenden Direktvermarktung verbunden sind, lassen sich durch zwei Ansätze immerhin verringern:
 1. *Angemessene de-minimis-Regeln*: Die Einspeisevergütung muss für kleine EEG-Anlagen mit einer installierten Leistung unter 1 Megawatt sowie für Windparks mit einer installierten Gesamtleistung von 10 Megawatt gelten.
 2. *Ausnahmevermarkter statt Ausfallvermarkter*: Ein Ausnahmevermarkter fungiert ähnlich wie der im Gesetz vorgeschlagene Ausfallvermarkter. Der Malus, der im Falle einer Inanspruchnahme anfällt, muss erheblich gerechter ausgestaltet werden. Bei einem Wert von 0,1 Cent/kWh (für Windenergie und Photovoltaik) und 0,2 Cent/kWh (für Bioenergie) bleibt der Anreiz erhalten, den Ausnahmevermarkter nur in Notfällen in Anspruch zu nehmen, ohne dass die Finanzierung von Bürgerenergieprojekten gefährdet wird.

5. Kein Systemwechsel zu Ausschreibungen

Der BUND lehnt den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Systemwechsel zu Ausschreibungen bei der finanziellen Förderung der Erneuerbaren Energien ab. Die finanzielle Förderung und ihre Höhe sollen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden (§ 3 Abs. 3).

Vor dem Hintergrund der bisherigen internationalen Erfahrungen mit Ausschreibungsmodellen ist weder ersichtlich noch nachvollziehbar, in welcher Hinsicht ein solcher Systemwechsel Vorteile bei der selbst formulierten Zielerreichung eines kostengünstigen Erneuerbaren-Ausbaus unter Beibehaltung einer breiten Akteursvielfalt gegenüber der erfolgreichen Einspeisevergütung haben soll. Die Bundesregierung bleibt jeglichen Nachweis über Effizienzgewinne und Kostenvorteile schuldig. Der komplette Umstieg auf ein neues, bisher unerprobtes und umfassendes Ausschreibungssystem für alle Erneuerbaren-Technologien „bis spätestens 2017“ wäre völlig übereilt und droht, den Ausbau der erneuerbaren Energien stark auszubremsen.

Die weltweiten Erfahrungen mit Ausschreibungsmodellen zur Erneuerbaren-Förderung zeigen deutlich auf, welche enormen Schwierigkeiten bei der Einführung solcher Instrumenten bestehen und dass insbesondere die Zielsicherheit ein erhebliches Problem darstellt:

- Der Realisierungsgrad der Erneuerbaren-Anlagen, die bei den Bieterverfahren den Zuschlag erhalten haben, ist niedrig, was teilweise an zu geringen Ausschreibungsergebnissen lag (z.B. Irland, Brasilien, Portugal) lag. Auch enorme zeitliche Verzögerungen bei der Projektrealisierung sind ein Problem (z.B. Frankreich, Brasilien).
- Aufgrund negativer Erfahrungen haben einige Länder eingeführte Ausschreibungsmodelle wieder abgeschafft bzw. stark modifiziert und durch Einspeisevergütungen ersetzt (z.B. Großbritannien, Frankreich).
- Ausschreibungen wurden nach Einführung vorübergehend wieder gestoppt und/oder fanden unregelmäßig und mit erheblicher zeitlicher Verzögerung statt (z.B. Niederlande, Frankreich, Irland);

Die Bundesregierung spricht im Gesetzesentwurf selbst von „vielfältigen Herausforderungen“, die ein solcher Systemwechsel auf Ausschreibungen mit sich bringe. Der Sammlung von Erfahrungen wird insofern eine „hohe Bedeutung“ beigemessen. Prinzipiell ist es zu begrüßen, dass zunächst in Rahmen eines Pilotvorhabens Erfahrungen mit der Einführung von Auktionen gesammelt werden sollen. Doch die Übertragbarkeit der gewonnenen Erfahrungen bei PV-Freiflächenanlagen auf andere Erneuerbaren-Technologien ist stark anzuzweifeln. Insbesondere bei der Windkraft mit längeren Planungs- und Genehmigungszyklen und höheren Anfangsinvestitionen stellen sich ganz andere Herausforderungen.

Ausschreibungsdesigns sind sehr voraussetzungsreich, bieten zahlreiche Zielkonflikte und müssen kontextabhängig gestaltet werden. Die bisher gemachten Erfahrungen mit Ausschreibungssystemen zeigen, dass es keine „Blaupause“ gibt. Länder experimentieren oft über Jahre hinweg mit ihren Ausschreibungsmodellen und passen die Regeln und Zugangsbedingungen kontinuierlich an bzw. ersetzen Ausschreibungen durch andere Instrumente. Eine solche „Experimentierphase“ ist auch für die Einführung in Deutschland zu erwarten, die ja nach nur nach einer extrem kurzen Frist von 1-3 Jahren im Gesamtsystem erfolgen soll. Weltweit gibt es mit einer solch grundlegenden Umgestaltung der Fördersysteme keinerlei Erfahrungen. Die damit verbundenen Risiken für die Investoren aufgrund unsicherer Rahmenbedingungen wären enorm.

Gefährdung der Bürgerenergie

Es ist einer der großen Erfolge des bisherigen EEG mit der festen Einspeisevergütung und dem Einspeisevorrang, die nötige Investitionssicherheit für eine breite Akteursvielfalt geschaffen zu haben. Mehr als 50 Prozent der Erneuerbaren-Anlagen sind in Bürgerhand. Dies hat insgesamt zu einem effektiven und dezentralen Ausbau der Erneuerbaren Energien und zu einer hohen Akzeptanz der Energiewende beigetragen. Mit dem Systemwechsel zu einem Ausschreibungsverfahren steht diese Akteursvielfalt mit den verbundenen positiven Effekten auf dem Spiel, da insbesondere für kleine Anbieter erhebliche Markteintrittsbarrieren geschaffen und größere Anlagen und Unternehmen begünstigt werden:

- Mit Ausschreibungen erhöhen sich die finanziellen Risiken für die Anlagenbetreiber, was insbesondere kleinere Akteure vor erhebliche Herausforderungen bei der Projektfinanzierung stellt. Große Anbieter sind dem Preiswettbewerb weit besser gewachsen.
- Der erhebliche Vorbereitungsaufwand, der auch mit hohen Kosten verbunden ist, ist für kleine Anbieter nur schwer zu schultern.

Da Ausschreibungen einen erheblichen administrativen Aufwand erfordern, sind solche Verfahren bisher vor allem für große Anlagenkapazitäten durchgeführt worden, in Europa hat es bisher v.a. für Offshore-Windprojekte Ausschreibungsverfahren gegeben (Dänemark, Frankreich und UK). Erfahrungen mit kleineren Anlagen fehlen weitestgehend. Erhöhen sich die Vorteile für große Player, verringern sich die Marktteilnehmer und damit auch der Wettbewerb. Dadurch wird auch die Begrenzung von Marktmacht erschwert, was wiederum höhere Preise mit sich führt.

Die Einführung eines Ausschreibungsmodells würde das Aus für die Bürgerenergie und wahrscheinlich auch für die Akteursvielfalt bedeuten. Auch die Ausschreibung von Bürgerenergielinien oder -lose stellt keine Garantie für den Erhalt der Bürgerenergie dar. Der Ansatz, die richtige Höhe der Vergütung für erneuerbare Energien besser und systematischer zu bestimmen, ist richtig. Es gibt aber sehr viel bessere Optionen, mit denen der Staat an die hierfür notwendigen Informationen kommt. Hierfür sind keine Ausschreibungen notwendig.

Der BUND fordert

- Der § 3 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen und damit der vorgesehene Systemwechsel auf ein Erneuerbaren-Fördermodell mit Ausschreibungen.
- Es darf im Gesetz keinen Automatismus geben, der dies ungeachtet der Erfahrungen im Pilotvorhaben und einer Auswertung internationaler Erfahrungen vorschreibt.

6. Spielraum der EU-Beihilfeleitlinien für Energie und Umwelt ausnutzen

Die Bundesregierung hat das Ziel, die EEG-Reform europarechtskonform umzusetzen. Am 9. April 2014 hat die EU-Kommission ihre neuen Beihilfeleitlinien für Energie und Umwelt (EEAG) für den Zeitraum bis 2020 verabschiedet, sie werden am 1. Juli 2014 in Kraft treten. In den Gesprächen mit der EU-Kommission hat die Bundesregierung im Vorfeld dieser Entscheidung noch auf einen möglichst hohen Spielraum der Mitgliedsländer bei der Einführung von Ausschreibungssystemen gedrängt. Mit den im EEG-Entwurf vorgelegten Ausnahmeregeln nutzt sie diesen Spielraum jedoch nicht aus. In den EU-Beihilfeleitlinien finden sich sowohl im Hinblick auf die Direktvermarktung als auch im Hinblick auf die Ausschreibungen weitaus höhere Bagatellgrenzen bzw. Ausnahmeregelungen als im EEG. Die Bundesregierung sollte den

Spielraum seitens der EU nutzen und als Mindestmaßnahme die Bagatellgrenzen der EU-Beihilfeleitlinien übernehmen.

	Bagatellgrenzen	
	EEG-Gesetzesentwurf	EU-Beihilfeleitlinien Energie und Umwelt
Verpflichtende Direktvermarktung	<p>ab 1. August 2014: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 500 kW</p> <p>ab 1. Januar 2016: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 250 kW</p> <p>ab 1. Januar 2017: alle Neuanlagen ab einer Leistung von 100 kW</p>	Anlagen mit einer Kapazität von weniger als 500 kW bzw. bei Windkraft mit einer installierten Kapazität von 3 MW bzw. 3 Windkraftanlagen.
Ausschreibungen	Keine Ausnahmen	Anlagen mit einer Kapazität von weniger als 1 MW bzw. bei Windkraft Anlagen von 6 MW bzw. einer Gesamtzahl von 6 Anlagen sind auch ohne Ausschreibungen förderwürdig.

7. Echte Marktintegration der Erneuerbaren ermöglichen – Verordnungsermächtigung für Grünstrom-Direktvermarktung

Die positive Wirkung der Direktvermarktung ist zu Recht umstritten. Im Wesentlichen führt sie dazu, dass EE-Anlagen bei stark negativen Strompreisen abgeschaltet werden, obwohl evtl. noch Netzkapazitäten vorhanden wären. Auch wenn man diesen Effekt als sinnvoll einschätzen sollte, braucht es dadurch nicht die Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung. Denn derzeit befinden sich etwa 80 Prozent aller Anlagen und über 95 Prozent der neuen Anlagen in dem System der Direktvermarktung mit Marktprämie. Positive Effekte sind also kaum zu erwarten. Deshalb ist es auch falsch, bei der "Verpflichtenden Direktvermarktung" von einer echten Marktintegration der Erneuerbaren Energien zu sprechen.

Dazu fehlt dieser Regelung an zwei entscheidenden Voraussetzungen. Erstens behält der Grünstrom nicht seine Ökostromeigenschaft, sondern wird als Egal-Strom an der Börse verramscht. Und der fluktuierende Strom wird nicht in einer Art und Weise vermarktet, bei der tatsächlich effektiver Wettbewerb um eine möglichst optimale Integration des EE-Stroms organisiert werden könnte. Der Regierungsentwurf geht noch einen Schritt weiter und schließt im Wesentlichen sogar eine echte Direktvermarktung von Öko-Strom an daran interessierte Kunden aus.

Dies ist eine erhebliche Schwäche des vorliegenden EEG-Entwurfs. Denn die Möglichkeit einer Direktvermarktung von EEG-Strom an private, gewerbliche und industrielle Endkunden böte bei kluger Rahmensetzung erhebliche Vorteile: Verbesserte Integration von EEG-Strom in den Markt durch Einbeziehung in den Wettbewerb um Stromkunden, Stärkung der Akzeptanz für die Energiewende in der Bevölkerung, werthaltige Vermarktung von EEG-Strom unter Beibehaltung der „grünen Eigenschaft“ sowie die Stützung der Akteursvielfalt in der Energiewende.

Voraussetzung für so ein Modell muss mindestens eine Kosten-Neutralität in Bezug auf die EEG-Umlage sein. Inzwischen liegen mehrere Modelle und Ansätze vor, die eine Grünstrom-Direktvermarktung von EEG-Strom an Endkunden fair, transparent und EU-rechtskonform gewährleisten können. Die Modelle befinden sich derzeit in der öffentlichen und fachlichen Diskussion. Um die möglichen Vorteile einer Grünstrom-Direktvermarktung an Endkunden im EEG verankern zu können, ohne dem Ergebnis der laufenden Diskussion vorwegzugreifen, schlägt der BUND vor, eine „Verordnungsermächtigung zur Grünstrom-Direktvermarktung“ in das Gesetz aufzunehmen. Wenn der Diskussionsprozess zu einem überzeugenden und praktikablen Ergebnis führt, schafft die Verordnungsermächtigung den passenden Rahmen, um die großen Vorteile einer Grünstrom-Direktvermarktung zeitnah in das EEG integrieren zu können.

Der BUND fordert

- Eine „Verordnungsermächtigung zur Grünstrom-Direktvermarktung“ ins EEG einfügen

8. Ausbau der erneuerbaren Energien naturverträglicher machen

Der Ausbau der erneuerbaren Energien muss naturverträglich erfolgen. Dies ist häufig vor allem eine Frage der Standortauswahl und damit über die Planungs- und Genehmigungsverfahren zu regeln. Im EEG muss die Förderung so gestaltet sein, dass eine Auswahl verschiedener Standorte möglich ist. Solange die raum- und regionalplanerischen Vorgaben nicht ausreichend gestärkt sind, um nachweislich einen fachgerechten Schutz von Natur und Umwelt sicherzustellen, kann auf eine zusätzliche Steuerung durch Veränderung der Förderkulisse nicht verzichtet werden. Das EEG muss hierzu einen Beitrag leisten.

Außerdem muss vor allem die Förderung der Biomasse so geändert werden, dass ökologische Probleme wie beispielsweise die Ausbreitung von Maismonokulturen (mit hohem Pestizideinsatz) minimiert werden. Dazu müssen alte Biogasanlagen weg vom Mais hin zu ökologisch vorteilhafteren Blühpflanzen (mit weniger Dünger- und Pestizideinsatz) umgestellt werden.

Biomasse flexibler und naturverträglicher machen

Die EEG-Regelungen für die Stromerzeugung aus Biomasse müssen ohne wesentliche Ausweitung der Anbauflächen weiterentwickelt werden. Auf eine weitere Steigerung der Stromproduktion aus Anbaubiomasse von Monokulturen muss aus ökologischen Gründen komplett verzichtet werden. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf den weiteren Ausbau überwiegend auf Reststoffe konzentrieren will. Neue Biomasseanlagen müssen flexibel betrieben werden können. Auch bestehende Biomasseanlagen sollten – unter Berücksichtigung ökonomischer und technischer Restriktionen – so umgerüstet werden, dass sie bedarfsgerecht anstatt „rund um die Uhr“ einspeisen. Das erfordert eine Erhöhung der Generatorleistung und eine Nachrüstung von Biogas- und Wärmespeichern. Der BUND begrüßt im Grundsatz die Regelungen der §§ 32 a-c.

Wenn es verstärkte Anreize für die Flexibilisierung von Bestandsanlagen gibt, dann braucht es Anreize, um von Mais auf ein ökologischeres Substrat umzusteigen. Dadurch kann der intensive Maisanbau vermieden werden. Diese Regelungen fehlen bislang.

Beendet werden muss der Biomasseanbau mit Mais oder vergleichbaren Kulturen nach der jetzigen Vergütungsstufe I. Ein Umbruch von Dauergrünland zum Anbau von Energiepflanzen darf nicht mehr stattfinden. Auf den Anbau bzw. den Einsatz von gentechnisch veränderten Energiepflanzen für die Biogaserzeugung muss generell verzichtet werden. Der Anteil einer Fruchtart darf am gesamten Masseinput einer Biogasanlage höchstens 30 Masseprozent betragen oder muss aus ökologischem Anbau stammen.

- Im EEG 2.0 ist die gesonderte Förderung von Anbaubiomasse auf die bisherige Einsatzstoffvergütungsklasse 2 und höhere ökologische Standards einzuschränken. Damit wird die Förderung für Mais beendet.
- Zur Stärkung alternativer Energiepflanzen müssen insbesondere Blüh- und Wildpflanzenmischungen sowie Klee-grasanbau in Einsatzstoffvergütungsklasse 2 eingestuft werden.
- Um die Biogasnutzung auch für ökologisch wirtschaftende Betriebe zu ermöglichen, müssen Klee-gras und Luzerne als Hauptfrucht auf Ackerstandorten zugelassen werden.
- Ökolandbaubetriebe sind von der Pflicht zu befreien, dass maximal 30 Prozent einer Fruchtart eingesetzt werden dürfen.

Wasserkraft

Der BUND kritisiert, dass der Gesetzesentwurf der Bundesregierung keinerlei Veränderungen in Hinblick auf die EEG-Vergütung sowie die Verwaltungspraxis bei Wasserkraft vorsieht. Aus Sicht des BUND besteht die dringliche Notwendigkeit, die EEG-Vergütung der Wasserkraft den ökologischen Zielen und realen Anforderungen anzupassen. Die zwangsläufige Bindung der Wasserkraft an den linearen Biotyp Fließgewässer, den sehr hohen bestehenden Ausbaugrad mit Querbauwerken und die kumulative Wirkung hintereinanderliegender Wasserkraftwerke und Querbauwerke begründet für den BUND – entsprechend auch der bestehenden Gesetze und Richtlinien für den Gewässerschutz – dass der Erhalt und die Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässer Vorrang vor dem Bau neuer Wasserkraftanlagen hat.

- *Prämisse der Durchgängigkeit und der Herstellung des guten Zustands der Fließgewässer:* Die Wasserrahmenrichtlinie sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fordern die Herstellung eines guten Gewässerzustandes bzw. deutliche Verbesserungen und das Vorhandensein eines guten ökologischen Potentials, die FFH-Richtlinie den guten Erhaltungszustand. Die europäische Aalschutzverordnung versucht die Aalbestände zu regenerieren. Für alle gilt das Verschlechterungsverbot. Die Herstellung der fischbiologischen und morphologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer für Fische und sonstige Wasserlebewesen hat Priorität (gilt auch für Feststoffe). Dies betrifft nicht nur den Fischaufstieg, sondern insbesondere den schadensfreien Fischabstieg, der bei zahlreichen Wasserkraftanlagen immer noch zu hohen, sich kumulierenden Verlusten führt. Hierdurch werden der Artenerhalt und die Reproduktion erheblich beeinträchtigt, so dass die Zielvorgaben von Wasserrahmenrichtlinie und FFH-Richtlinie nicht erreicht werden können. Die Erhaltung natürlicher und naturnaher Fließgewässer oder die Renaturierung verbauter Gewässer hat Vorrang vor der Wasserkraftnutzung! Nach WHG muss vor dem Neubau immer eine Alternativenprüfung durchgeführt werden, weil der bezogen auf das Ziel von 100% erneuerbaren Energien geringe energetische Ertrag insbesondere bei Kleinwasserkraft mit anderen Mitteln leichter und umweltschonender erreichbar ist. Es sind deshalb alle verfügbaren Mittel für die ökologische und technische Verbesserung bestehender Anlagen einzusetzen und erst einmal die notwendigen fischereibiologischen Untersuchungen zum Fischschutz an bestehenden Anlagen umzusetzen. In der Praxis wird der Fischschutz nur postuliert, nicht aber durch die dazu notwendigen, aufwändigen Untersuchungen unterlegt.
- *Modernisierung und Reaktivierung von Bestandsanlagen – Priorität der Verbesserung des ökologischen Zustandes:* Bei bestehenden Wasserkraftanlagen (WKA) ist zu prüfen, inwieweit die Durchgängigkeit verbessert und eventuelle weitere ökologische Beeinträchtigungen der Gewässer vermindert werden können. Der ökologische Zustand von Gewässern mit bestehenden WKA muss verbessert werden. Es ist hierzu im EEG und

WHG zu verankern, dass bei bestehenden WKA (insbesondere denen, die eine EEG-Vergütung erhalten) die zur Zielerreichung von WRRL, FFH-RL und europäischer Aalschutzverordnung zugrundeliegenden gewässerökologischen Nachweise und Bedingungen gewährleistet sind und der Fischschutz wasserrechtlich durchgesetzt werden. Kann der ökologische Fischschutz bezogen auf die Ziele der WRRL und FFH-RL nicht innerhalb einer vorzuziehenden Frist nachgewiesen werden, ist die EEG-Vergütung bis zur Herstellung des Nachweises zu streichen. Es ist ein bundesweites öffentliches Kataster der Wasserkraftanlagen zu erstellen verbunden mit einer ökologischen Einstufung von Fischauf- und -abstieg sowie Einhaltung der Anforderungen nach WHG/EEG (Mindestwassermenge, Geschiebemanagement). Die Naturschutzverbände sind hierbei einzubeziehen

- *Neubauten - nur noch in Ausnahmefällen:* Gemäß WRRL und WHG sowie der NATURA 2000-Richtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz unterliegt der Neubau von Wasserkraftanlagen hohen ökologischen Anforderungen. Gemäß Untersuchungen und Ausarbeitungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) ist die Erreichung hoher ökologischer Standards bei WKA Neubauten bei WKA (< 1 MW) nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen möglich. Aber auch neue größere Anlagen weisen hohe Fischverluste auf. Zudem werden durch die jeweiligen Behörden weder die Einhaltung des Fischschutzes noch andere ökologisch notwendiger Auflage hinreichend geprüft und durchgesetzt sowie für die ökologische Bewertung unqualifizierte Gutachten zugrunde gelegt. Der BUND lehnt daher eine Fortführung der EEG-Vergütung für Neuanlagen ab, da die bauliche Umsetzung und die Erfahrung zeigt, dass die Herstellung eines guten ökologischen Zustandes mit Minimierung der ökologischen Auswirkungen (in der Regel) nicht erreicht werden kann.

Der BUND fordert

- Falls eine EEG-Vergütung für neue Wasserkraftanlagen fortgeführt werden würde, muss eine strikte Prüfung und Einhaltung der erforderlichen gewässerökologischen Anforderungen erfolgen. Die hierzu tätigen Gutachter müssen diesbezügliche ökologisch fachliche Eignungsnachweise vorlegen. Die Genehmigungsverfahren sind mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der Naturschutzverbände durchzuführen und mit entsprechendem Rechtsbehelf auszustatten. Die verantwortlichen Behörden haben dafür zu sorgen, dass der Fischschutz durch das dazu notwendige Monitoring nachgewiesen wird.

9. Gerechte Kostenverteilung statt übermäßige Industriesubventionen

An die Neufassung der Regeln für Industrieausnahmen im EEG ist die große Hoffnung geknüpft worden, dass die Bundesregierung endlich eine angemessene Beteiligung aller Stromverbraucher an der Finanzierung der Energiewende auf den Weg bringen würde. Sogar die EU-Kommission stellte die Privilegien für die Industrie auf den Prüfstand und kündigte an, mit ihren neuen EU-Umwelt-Beihilfeleitlinien die zuletzt stark ausufernden Subventionen auf ein vernünftiges Maß reduzieren zu wollen. Doch der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf zur Reform der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) für stromkosten- und handelsintensive Unternehmen (§§ 60-61) ist auf ganzer Linie enttäuschend.

Die Bundesregierung hält ihr Wahlversprechen nicht ein, die starken Industrieprivilegien auf das notwendige Maß zurückzufahren. Die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehene Entlastung der Industrie bleibt mit etwa 5,1 Mrd. Euro weiterhin auf gleich hohem Niveau. Statt für eine

angemessene und faire Verteilung der EEG-Umlage unter allen Stromverbrauchern zu sorgen, setzt die Bundesregierung auch in Zukunft darauf, die Industrie umfänglich zu entlasten:

- Die neuen Kriterien zur Strom- und Handelsintensität (§ 61) führen zu einer weiterhin umfassenden Bevorzugung fast der gesamten Industrie. Als „stromkosten- und handelsintensive Branchen“ werden von insgesamt 246 Branchen ganze 219 klassifiziert. Damit kommen zahlreiche Wirtschaftszweige in den Genuss von Ausnahmeregelungen, die kaum internationaler Konkurrenz ausgesetzt sind und bei denen die Stromkosten einen geringen Anteil an den Produktionskosten haben.
- Die moderate Anhebung der vorgesehenen Kriterien zur Stromkostenintensität (von 14 auf 16, 17 bzw. 20 Prozent Stromkostenanteil) bewirken keine Verringerung der heute privilegierten Industriestrommengen, sondern verhindern lediglich dessen Ausweitung.
- Zwar sollen die privilegierten Unternehmen in Zukunft „grundsätzlich“ 15 Prozent der EEG-Umlage zahlen, allerdings wird gleichzeitig für die einzelnen Unternehmen ein Kostendeckel von 4 Prozent (nach Branchen-Liste 1) bzw. 0,5 Prozent (nach Branchen-Liste 2) der Bruttowertschöpfung eingezogen, wodurch die Beteiligung deutlich geringer ausfällt.
- Zudem ist eine sehr geringe Mindestumlage von 0,1 ct/kWh für den Stromverbrauch über 1 GWh vorgesehen. Da die Industrie bereits erheblich über die gesunkenen Strom-Großhandelspreise von der Energiewende in Höhe des sog. „Merit-Order-Effekts“ von 1 bis 1,5 Cent/kWh profitiert, ist diese „Mindestumlage“ aber viel zu gering. Sie müsste sicherstellen, dass für den gesamten Stromverbrauch eine Mindestumlage in Höhe des durch die Erneuerbaren gesunkenen Börsenstrompreises gesichert ist.
- Die „Systemumstellung“ auf die neuen Kriterien zur Industrie-Privilegierung sollen für alle Unternehmen zudem durch weitere Übergangs- und Härtefallregelungen „erleichtert“ werden (§ 99), die diese neu eingeführten Kriterien gleich wieder ad absurdum führen. So sollen in Zukunft auch diejenigen Unternehmen, die die neuen Kriterien zur Strom- und Handelsintensität gar nicht mehr erfüllen, ab 2015 nur auf die erste GWh die volle EEG-Umlage zahlen und danach lediglich 20 Prozent – und das unbefristet! Damit können auch die Unternehmen, deren Wettbewerbsfähigkeit nach Einschätzung von EU-Kommission und Bundesregierung gar nicht durch die Zahlung der EEG-Umlage in Gefahr wäre, weiterhin von umfangreichen Ausnahmen profitieren.

Diese Regelungen führen dazu, dass die übrigen Verbraucher weiterhin Zusatzgewinne von Unternehmen finanzieren, deren Strompreise immer weiter sinken. Die Bundesregierung versäumt es dabei in eklatanter Weise nachzuweisen, dass ein höherer Beitrag der Industrie zur EEG-Umlage bei allen Branchen tatsächlich zu Standortverlagerungen oder Arbeitsplatzverlusten führt. Die geplante breite „Gießkannen-Privilegierung“ der Industrie geht schließlich zu Lasten der privaten und mittelständischen Stromkunden, die weiterhin über das notwendige Maß hinaus zur Kasse gebeten werden. Denn die übermäßigen Ausnahmeregelungen für die Industrie zahlen die Verbraucher bei einer EEG-Umlage von 6,24 Cent/kWh (2014) mit 1,35 Cent/kWh. Durch diese ungerechtfertigte Mehrbelastung gefährdet die Bundesregierung die Akzeptanz für die Energiewende.

Der Regelungsvorschlag zur BesAR ist zudem eine verpasst Chance, nötige Impulse für mehr Energieeffizienz zu setzen und läuft sogar Gefahr, kontraproduktiv zu sein. Denn die geplanten Schwellenwerte und der Kostendeckel bestrafen systematisch diejenigen Unternehmen, die Strom einsparen und effizient produzieren. Stattdessen müssen die Unternehmen Impulse für mehr Energieeffizienz erhalten. Es ist besonderes effektiv, gerade große Stromverbraucher über die Preise zu Energieeinsparungen anzureizen. Deshalb sollte die BesAR sollte nur noch für

energieintensive Prozesse aber nicht für das gesamte Unternehmen gewährt werden. Die Gewährung von Ausnahmen muss außerdem an echte Energieeinsparungen geknüpft werden.

Die Industrie darf nicht weiterhin deutlich über das notwendige Maß hinaus auf Kosten der privaten und mittelständischen Stromverbraucher entlastet werden. Die Finanzierung der Energiewende muss in Zukunft wieder fair zwischen den verschiedenen Stromverbrauchern aufgeteilt werden. Die Industrie muss künftig stärker an der Finanzierung der EEG-Umlage beteiligt werden, die Ausnahmen für Stromgroßverbraucher müssen auf echte Härtefälle zurückgestutzt werden. Eine stärkere Beteiligung der Industrie bei der EEG-Umlage ist möglich, ohne dass es zu wirtschaftlichen Verwerfungen kommt. Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel liefert keine Nachweise für das angeblich drohende Szenario massiver Arbeitsplatzverluste sowie für Standortverlagerungen.

Der BUND fordert

- Die Zahl der begünstigten Unternehmen muss viel stärker eingeschränkt werden. Von den Ausnahmen sollten entsprechend der Strompreiskompensation im Rahmen des EU-Emissionshandels maximal 15 Branchen wie etwa Aluminium, Stahl oder Chemie profitieren dürfen. Zusätzliche anspruchsvolle Kriterien sollten die Privilegierung auf tatsächlich strom- und handelsintensive Unternehmen begrenzen.
- Der Kostendeckel für die einzelnen Unternehmen sollte ersatzlos gestrichen werden.
- Die Mindestumlage muss für alle Unternehmen angehoben werden, so dass auch die Strompreissenkung durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien berücksichtigt wird.
- Die unsinnige „Härtefallregelung“ sollten gestrichen werden. Unternehmen, die die neuen Kriterien nicht erfüllen, sollten die volle EEG-Umlage zahlen.
- Die Umsetzung der im Rahmen der Einsparpotentiale ermittelten mittelfristigen und wirtschaftlichen Effizienzmaßnahmen müssen für die privilegierten Unternehmen als klares Zugangskriterium für die Ausnahmen festgelegt werden.

Schienenbahnen

Das Regelungskonzept des § 62 wurde im Entwurf gegenüber dem Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums vom 18.2.2014 kurzfristig und grundlegend geändert und statt der heute bestehenden Regelung der Begrenzung der Umlage auf 0,5 Cent pro Kilowattstunde für alle Schienenbahnen über der Mindestschwelle ein Umlagesatz von 20 Prozent der EEG-Umlage eingeführt. Dies führt zu einer Verdoppelung der Kosten der Schienenbahnen durch die EEG-Umlage, was eine massive Erhöhung ist. Dadurch gerät die Regelung in Widerspruch zum Grundsatz in § 60, die EEG-Umlage für Strom, der von Schienenbahnen selbst verbraucht wird, so zu regeln, dass „die intermodale Wettbewerbsfähigkeit der Schienenbahnen ... erhalten“ wird.

Positiv ist, dass die Mindeststrommenge, ab der der reduzierte EEG-Satz gilt, von drei auf zwei Gigawattstunden reduziert wurde und damit einige kleinere Bahnen von der vollen Umlage ausgenommen sind. Ebenso ist positiv, dass die vom BUND geforderte Regelung zur Einbeziehung des Bahnkraftwerkstroms vorgenommen wurde mit einer Begrenzung der Umlage auf 0,05 Cent/kWh und einer Staffelung der Zahlung, womit hohe, unbezahlbare Nachforderungen vermieden werden. Ferner begrüßt der BUND, dass der von modernen Triebfahrzeugen bei Bremsvorgängen in die Fahrleitungen zurückgespeiste Strom (Bremsstrom) prinzipiell von der EEG-Umlage ausgenommen wurde.

Der BUND fordert

- Die Schienenbahnen sollten wegen der damit verknüpften negativen Wirkungen auf den intermodalen Wettbewerb nicht mit höheren Kosten der EEG-Umlage belastet werden.

10. Eigenstromerzeugung

Mit § 58 legt die Bundesregierung das erste Mal einen umfassenden Regelungsvorschlag zur Behandlung der Eigenstromerzeugung im EEG vor. Für das Gelingen der Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele ist es zentral, dass die Beteiligung des Eigenverbrauchs an der EEG-Umlage nicht zu einer Verschärfung der Schieflage bei der Belastung der verschiedenen Energieträger führt. Deshalb sieht der BUND die von der Bundesregierung vorgelegte Regelung sehr kritisch, denn der Einstieg in eine Beteiligung der Eigenerzeuger an den EEG-Kosten ist zwar positiv, nur geht sie in die völlig falsche Richtung. Die selbsterzeugten Strommengen aus konventionellen Kraftwerken sollen weitestgehend „verschont“ bleiben, während die Eigenversorgung mit Erneuerbarem- und KWK-Strom verstärkt zur Kasse gebeten werden.

Keine Schlechterstellung des Eigen- und Direktverbrauchs von Erneuerbarem- und KWK-Strom

Die Bundesregierung will private Ökostrom-Produzenten für ihren Eigenverbrauch künftig an der Zahlung der EEG-Umlage beteiligen. Nach dem EEG-Gesetzesentwurf sollen neue Erneuerbare-Anlagen (oberhalb einer Bagatellgrenze von installierten 10 Kilowatt und einer maximalen jährlichen Stromproduktion von 10 MWh) sowie neue Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK) Anlagen künftig auf ihren Eigenverbrauch 50 Prozent der EEG-Umlage zahlen. Sinnvolle lokale Direktversorgungskonzepte durch Erneuerbare- oder KWK-Anlagen sollen in Zukunft sogar überhaupt keine Reduzierung mehr bei der EEG-Umlage erhalten. Dies betrifft nicht nur Mieterinnen und Mieter, sondern auch Anlagen im Bereich von kleineren oder mittelständischem Gewerbe, Handel und Dienstleistungen. Dies ist eine Schlechterstellung gegenüber der jetzigen Situation und kontraproduktiv für die Energiewende. Direktverbrauch von Strom aus Kleinerzeugungsanlagen, die verbrauchsnahe von Dritten erzeugt werden, ohne das öffentliche Netz in Anspruch zu nehmen, liefert ebenso wie der Erneuerbare-Eigenverbrauch einen zentralen Beitrag zur Energiewende. Kreative Direktversorgungsmodelle dürfen deshalb nicht schlechter gestellt werden, sondern müssen dem Eigenverbrauch entsprechend gleichbehandelt werden.

Den geplanten Belastungen bei Erneuerbarem- und KWK-Anlagen stehen günstigere Regelungen für den selbstgenutzten Strom der Industrie gegenüber. Kraftwerke in der Eigenerzeugung des produzierenden Gewerbes (Abschnitt B und C der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes) sollen lediglich eine 15prozentige Umlage zahlen, unabhängig von der Art der Energieerzeugung.

Es ist absolut unverständlich und widerspricht den Zielen der Energiewende, wenn selbstgenutzter Strom aus Erneuerbaren Energien künftig mehr EEG-Umlage zahlen soll als klimaschädliche fossile Kraftwerke in der Industrie. Der industrielle Eigenstrom darf gegenüber dem Strombezug aus dem allgemeinen Netz nicht bevorzugt werden, wenn er nicht erneuerbar oder besonders effizient erzeugt wird. Solange die Fördersätze im EEG und KWK-Gesetz die dann zusätzliche Belastung bei Erneuerbarem (v.a. PV) und der KWK nicht ausgleichen, dürfen diese nicht belastet werden, damit Investitionen in diesem Bereich nicht zurückgehen.

EEG-Umlage auch für Kohle- und Atomkraftwerke

Der Eigenverbrauch von Kraftwerken soll nach dem Willen der Bundesregierung weiterhin gänzlich von der EEG-Umlage befreit sein. Dabei geht es um insgesamt sechs Prozent des gesamten, in Deutschland produzierten Stroms, den die konventionellen Kraftwerke benötigen, um den Betrieb ihrer Anlagen zu gewährleisten, beispielsweise für Pumpen, die Abgasreinigung oder andere Neben- und Hilfsanlagen. Insbesondere Kohle- und Atomkraftwerke sind wahre „Stromfresser“, mit einem mehr also doppelt so hohen Bedarf als beispielsweise Gaskraftwerke. Die Größenordnung des gesamten Kraftwerk-Eigenverbrauchs ist erheblich und liegt jährlich bei etwa 35–40 TWh. Es gibt keinen stichhaltigen Grund, eine solch hohe Strommenge weiterhin von der Finanzierung der Energiewende auszunehmen und damit erheblich zu bevorzugen. Nach einer von BUND und Greenpeace beim Beratungsunternehmen Energy Brainpool beauftragten Studie beläuft sich die pauschale finanzielle Förderung durch die Ausnahme von der EEG-Umlagezahlung für alle Kraftwerke auf insgesamt 2,4 Mrd. Euro im Jahr. Die ältesten und ineffizientesten fossilen und atomaren Kraftwerksblöcke profitieren dabei am meisten, zu Lasten der Privathaushalte und des Mittelstands.

Mit der Einbeziehung des Kraftwerk-Eigenverbrauchs in die EEG-Umlagepflicht ließen sich wichtige Impulse für den Klimaschutz setzen, denn von den Sonderrabatten profitieren insbesondere die klimaschädlichsten Kraftwerke (s.u.). Eine Folge der EEG-Umlage für den Kraftwerk-Eigenverbrauch wäre der Brainpool-Studie zufolge, dass die Stromproduktion deutscher Steinkohlekraftwerke um etwa ein Zehntel sinken würde. Das wiederum verringert den viel zu hohen deutschen Kohlestrom-Export um etwa die Hälfte. Zugleich würden die nationalen CO₂-Emissionen auf diese Weise um jährlich 2,7 Millionen Tonnen kleiner ausfallen. Um mögliche Mehrbelastungen für hocheffiziente KWK-Anlagen durch eine Beteiligung des Kraftwerk-Eigenverbrauchs auszugleichen und eine wirtschaftliche Gefährdung zu vermeiden, könnte eine Erhöhung des KWK-Bonus vorgenommen werden.

Braunkohle darf kein Profiteur der Eigenverbrauchsregelung sein

Der von der Bundesregierung vorgelegte EEG-Gesetzesentwurf ist ein Segen für die Braunkohleindustrie in Deutschland. Ihre Privilegien werden nicht angetastet. Nach dem Willen der Bundesregierung sollen Braunkohlekraftwerke und -Tagebaue auch mit der neuen Eigenverbrauchsregelung keinen Beitrag zur Finanzierung der Energiewende leisten. Den klimaschädlichsten Kraftwerken in Deutschland und den landschafts- und naturzerstörenden Braunkohle-Tagebauen räumt die Bundesregierung damit erhebliche Sonderregelungen ein, indem sie sie trotz ihres hohen Stromverbrauchs vollständig von der Zahlung der EEG-Umlage auszunehmen will.

Vattenfall konnte sich jüngst durch eine konzerninterne Anteilsübernahme von den Kosten der EEG-Umlage befreien, in dem die Tagebaue durch die Übernahme von Anteilen an den Vattenfall-Kraftwerken selbst zu Stromerzeugern wurden. Ermöglicht wird dies durch die in § 58 Absatz 2 fortgeführte Übergangsregelung für Bestandsanlagen vor dem 1. September 2011, die die Rechtslage nach dem EEG 2009 fortsetzt, als die von der EEG-Umlage befreite Eigenversorgung noch nicht daran gebunden war, dass keine Durchleitung über das öffentliche Netz oder der Verbrauch in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stattfand. Es ist nicht akzeptabel, dass der besonders energieintensive Braunkohlen-Tagebau mit seinen erheblichen Folgekosten für Menschen, Klima und Umwelt weiterhin komplett von der EEG-Umlage befreit sein soll.

Nach Berechnungen des BUND profitieren insbesondere Braunkohlekraftwerke von der Privilegierung bei der EEG-Umlage. Vor dem Hintergrund konservativer Annahmen erhalten die 9 größten Braunkohlemeiler, die zu den 12 klimaschädlichsten Kraftwerken in Deutschland

gehören (Öko-Institut 2014) jährlich Vergünstigungen in Höhe von etwa 630 Millionen Euro allein durch die Umlagebefreiung. Braunkohlekraftwerke sind die größten CO₂-Emittenten in Deutschland, die hierzulande jede vierte Kilowattstunde Strom erzeugen. Die Braunkohle ist der fossile Energieträger mit den höchsten klimaschädlichen Kohlendioxid-Emissionen pro Energieeinheit. Summiert man die EEG-Umlagebefreiung der Braunkohlekraftwerke in Höhe von 630 Millionen Euro mit der der Braunkohle-Tagebaue mit insgesamt 247,1 Millionen Euro im Jahr (Energy Brainpool 2014), so kommt man auf eine Gesamtsumme bei der Förderung der Braunkohlewirtschaft durch die EEG-Umlagebefreiung in Höhe von etwa 870 Millionen Euro jährlich. Dies führt zu einer finanziellen Mehrbelastung von Privathaushalten und mittelständigen Unternehmen, die für die Sonderrabatte für das klimaschädliche Braunkohlegeschäft mit entsprechend höheren EEG-Beiträgen zur Kasse gebeten werden.

Mit dem vorliegenden Vorschlag zur EEG-Eigenverbrauchsregelung konterkariert die Bundesregierung die Energiewende und das Erreichen der Klimaschutzziele. Sie torpediert damit auch das geplante Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, für das Bundesumweltministerin Barbara Hendricks bereits ein Eckpunktepapier vorgelegt hat. Betreiber von Kohle- und Atomkraftwerken sollen weiter jährlich 2,6 Milliarden Euro für den Stromeigenverbrauch geschenkt kriegen, während für den selbst verbrauchten und sauberen Strom aus Anlagen für erneuerbare Energien in Zukunft EEG-Umlage gezahlt werden soll. Diese Praxis widerspricht dem Klimaschutz und darf nicht fortgeführt werden.

Die Bundesregierung sollte mit der EEG-Reform klimaschädliche Subventionen abbauen, statt diese gesetzlich noch in Stein zu meißeln. Rabatte für die Eigenstromversorgung darf es nur für die ökologisch sinnvollen Arten der Eigenstromerzeugung wie Erneuerbare oder KWK-Anlagen geben, nicht jedoch für klimaschädliche Kraftwerke oder Braunkohle-Tagebaue. Der selbstgenutzter Strom aus Erneuerbaren Energien darf zukünftig nicht mehr gegenüber klimaschädlichen Kraftwerken bei der EEG-Umlage diskriminiert werden.

Der BUND fordert

- Die Eigenerzeugung von Erneuerbaren- und KWK-Anlagen muss weiterhin von der EEG-Umlage befreit sein.
- Direktverbrauch sollte dem Eigenverbrauch gleichgestellt werden.
- Kohle- und Atomkraftwerke müssen einen Beitrag zur Finanzierung der Energiewende - leisten und sollten auf ihren Eigenstromverbrauch die volle EEG-Umlage zahlen.
- Braunkohle-Tagebaue sollen ebenfalls vollumfänglich die EEG-Umlage auf ihren Eigenverbrauch zahlen.

Weitere Informationen:

BUND 2014, Kurz-Analyse: Braunkohlewirtschaft profitiert von EEG-Reform in Höhe von ca. 870 Millionen Euro im Jahr, Juni 2014

Energy Brainpool (2014): „Wirkung einer EEG-Umlage auf den Kraftwerkseigenverbrauch“
http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/energie/140425_bund_klima_energie_ee_g_umlage_kraftwerkverbrauch_studie.pdf

Leuphana Universität Lüneburg, Uwe Nestle (2014): Marktrealität von Bürgerenergie und mögliche Auswirkungen von regulatorischen Eingriffen in die Energiewende, Studie im Auftrag des BUND und des Bündnisses Bürgerenergie

http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima_und_energie/140407_bund_klima_energie_buergerenergie_studie.pdf

Positionspapier „Wahlversprechen einhalten: gerechte Kostenverteilung statt übermäßige Industriesubventionen!“ (Mai 2014), BUND, DUH, FÖS, Greenpeace, klima-allianz, Mieterbund, Nabu, UnternehmensGrün, VZBV, WWF.

http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/klima_und_energie/140522_bund_klima_energie_industriesubventionen_positionspapier.pdf

Kontakt:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)

Bundesgeschäftsstelle

Daniela Setton

Leiterin Energiepolitik

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

Tel. (030) 2 75 86-433

daniela.setton@bund.net

www.bund.net

Werner Neumann

Sprecher des Arbeitskreis Energie

im wissenschaftlichen Beirat des BUND

werner.neumann@bund.net